

haft bleiben, dann müßte er eine Energie aufbringen, die er erfahrungsgemäß nicht hat. Die Ausübung des Berufes wird für ihn verhältnismäßig oft eine Gelegenheit zur Sünde, der er auch oft genug zum Opfer fällt und schon gefallen ist. Auf der einen Seite hat er jetzt die Pflicht, die entsprechenden Mittel anzuwenden, um für diese Gelegenheiten gewappnet zu sein. Deshalb verpflichtet ihn der Beichtvater, wieder zu heiraten, und beruft sich dabei auf das Wort des heiligen Paulus, das für seinen Schutzbefohlenen wie für alle gilt, die nicht die sittliche Kraft und Energie aufbringen zu einem reinen ledigen Leben: „Doch wegen der Gefahr zur Unzucht soll jeder sein Weib und jedes Weib ihren Mann besitzen. Der Mann soll dem Weib die eheliche Pflicht leisten und ebenso das Weib dem Mann“ (1 Kor 7, 2 f.). Und im gleichen Brief sagt Paulus noch einmal: „Den Ledi gen und Witwen sage ich: Viel besser ist es für sie, wenn sie so bleiben wie ich. Doch können sie sich nicht enthalten, so sollen sie heiraten! Denn besser ist heiraten als brennen“ (1 Kor 7, 8 f.).

Dadurch wird die Klausel des Testamente in dem Augenblick für den Arzt moralisch unmöglich und damit hinfällig, in dem der Beichtvater ihm rät und ihn sogar dazu verpflichtet, wieder zu heiraten. *Das Testament gilt nun als Vertrag mit einer unsittlichen Bedingung.* Weil es sich um eine negative Bedingung handelt, gilt sie als erfüllt. Das Testament behält seine Rechtskraft, auch wenn der Arzt wieder heiratet. Er verfehlt sich in keiner Weise weder gegen die Gerechtigkeit noch gegen die Treue. Gleicherweise ist er nicht verpflichtet, auf einen Teil des Vermögens zu verzichten, das er von seiner Frau geerbt hat.

*Zusammenfassend* kann man darum sagen: In unserem konkreten Fall ist die Bedingung, nicht zu heiraten, sittlich nicht mehr einwandfrei. Daraus folgt: Der Arzt verfehlt sich in keiner Weise und macht sich auch nicht restitutionspflichtig, wenn er auf den Rat des Beichtvaters hin wieder heiratet und das ganze Vermögen der Frau behält, ganz gleich, ob die Bedingung schriftlich oder mündlich gemacht war.

Hennet 2/Sieg.

P. Dr Bernh. Ziermann C. Ss. R.

**(Katholik oder Protestant?)** Titius wurde 1889 in Ungarn geboren; sein Vater war protestantisch, die Mutter katholisch. Nach den bestehenden Gesetzen von 1868 (Art. 1, L. 53, § 12) mußte der Sohn der Konfession des Vaters folgen; die Eltern hatten kein Recht, vor der Ehe sich über die Erziehung sämtlicher Kinder in einer anerkannten Konfession zu entschließen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> *Sipos*, Enchiridion Juris Canonici (ed. 3), p. 556. Erst das Gesetz von 1894, § 2, Ges.-Art. 32, gab den Eltern das Recht, eine Vereinbarung vor der Ehe zu schließen, daß alle Kinder der Religion des einen oder anderen Teiles folgen sollen (*Sipos*, I. c. p. 557; *Leske-Loewenfeld*, Ehrerecht der europäischen Staaten, 1904, S. 99).

Nach der Eheschließung konnte nur dann eine Vereinbarung über die Erziehung *aller Kinder in einer Religion* getroffen werden, wenn die Ehe zu einer konfessionell ungemischten wurde und die Kinder der nunmehr gemeinsamen Religion der Eltern folgen sollen.<sup>2)</sup> Kraft dieser Gesetze wurde *Titius* protestantisch getauft und konfirmiert; er besuchte auch die protestantische Schule seiner Heimat; zu Hause leitete die Mutter die Erziehung des Sohnes im katholischen Sinne. Als nun *Titius* eine höhere Schule besuchte, setzte der Katechet die katholische Erziehung des *Titius* fort, erteilte ihm katholischen Unterricht und ließ ihn mit etwa 16 Jahren zur heiligen Beichte und Kommunion zu; ein *formeller* Austritt aus der protestantischen Kirche und eine *formelle* Aufnahme in die katholische Kirche erfolgte damals aus Gründen des bestehenden Zivil- und Strafrechtes nicht.<sup>3)</sup> Aber *Titius* empfing seit jener Zeit regelmäßig die heiligen Sakramente und bekannte sich öffentlich im Leben als Katholiken. Für diese Tatsache legen zwei Geistliche Zeugnis ab; ebenso *Titius*. Im Jahre 1915 schloß *Titius* eine *Zivilehe* mit *Titia*, welche ebenfalls aus Ungarn stammte und katholisch war. Man beachte wohl, daß *Titius* nur eine *Zivilehe* schloß, nicht aber eine Trauung vor dem lutherischen Religionsdiener vornehmen ließ. Im Eheregister des Standesamtes ist *Titius* als *Lutheraner* bezeichnet. Da aber die *Zivilehe* mit *Titia* keinen glücklichen Verlauf nahm, ließ sich *Titius* 1922 zivilrechtlich scheiden und heiratete wiederum zivilrechtlich im selben Jahre eine orthodoxe Russin namens *Olga*, die wenigstens jetzt nach dem Tode ihres ersten Gatten kirchenrechtlich als ehefähig bezeichnet werden muß. Zudem traten beide formell zur katholischen Kirche im Jahre 1932 über und suchen ihre zivile Ehe auch in eine kirchliche umzuwandeln. Unterdessen hat sich auch *Titia* ein zweitesmal zivilrechtlich verheiratet. Die Frage ist: kann die Ehe *Titius-Olga* kirchenrechtlich konvalidiert werden? Die Antwort lautet „Ja“, wenn *Titius* zur Zeit seiner ersten Ehe als „Katholik“ im Sinne des Kirchenrechtes galt. Maßgebend ist die *Constitutio „Provida“* vom 18. Januar 1906 mit Gesetzeskraft vom 15. April 1906.<sup>4)</sup> Diese Konstitution wurde am

<sup>2)</sup> *Locus citatis.*

<sup>3)</sup> *Titius* konnte mit 16 Jahren weder aus seiner Konfession austreten noch zur katholischen Kirche überreten (§ 2, Ges.-Art. 53 von 1868, und § 5, Ges.-Art. 43 von 1895). Geistliche, welche zu widerhandeln, werden strenge gestraft (zwei Monate Gefängnis und noch eine Geldstrafe); vgl. *Sipos*, I. c. p. 421; *Leske-Loewenfeld*, I. c. nota 1; *Müsener*, *Ehrerecht*, S. 166, erwähnt ein Indult der Heiligen Pönitentiarie für die deutschen Bischöfe, welches sie ermächtigt, durch die *Beichtväter* Häretiker, Apostaten, Schismatiker unter gewissen Bedingungen in die Kirche aufzunehmen, darunter auch die Pflicht: *ut apostasiam, si forte coram magistratu civili declarata fuerit, quatenus absque gravi incommodo fieri poterit, retractent.*

<sup>4)</sup> *Fontes C. J. C.*, vol. III, n. 670.

23. (27.) Februar 1909 auf die Länder der Stephanskronie ausgedehnt<sup>5)</sup> und erklärt die *gemischten* Ehen als gültig, auch wenn sie ohne kirchliche Form geschlossen wurden. War *Titius* im Jahre 1915 kirchenrechtlich noch *Lutheraner*, dann war seine erste Ehe gültig; muß er aber als *Katholik* betrachtet werden, dann ist seine erste Ehe ungültig; denn als *Katholik* war er bei der Eheschließung mit der *katholischen Titia* an das Dekret „*Ne temere*“ gebunden;<sup>6)</sup> n. XI, § 1, bestimmt, daß „*omnes in catholicis Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi*“ zu der kanonischen Eheschließungsform verpflichtet sind „*quoties inter se matrimonium ineant*“. Gilt *Titius* kirchenrechtlich als „*ex haeresi conversus ad catholicam Ecclesiam*“? Die Antwort muß meines Erachtens „Ja“ lauten aus folgenden Gründen:

1. Nach den geltenden Staatsgesetzen konnte *Titius* im Alter von 16 Jahren weder aus der lutherischen Kirche austreten noch in die katholische Kirche *formell* überreten; der Priester durfte *Titius* *formell* gar nicht in die Kirche aufnehmen. Die „*conversio ad Ecclesiam catholicam*“ konnte sich daher gar nicht in einer Form vollziehen, die staatsrechtlich den Charakter der Öffentlichkeit trug, sondern mußte sich in privater Form kundgeben, durch entsprechende Tatsachen, durch Beichte und Kommunion.<sup>7)</sup>

2. Nach den Autoren gibt es zwei Arten der „*conversio ad catholicam Ecclesiam*“ gemäß n. XI des Dekretes „*Ne temere*“ und des can. 1099. „Die Konversion zur katholischen Kirche aus Häresie und Schisma, falls gültige Taufe vorliegt, kann geschehen *expresse*, d. h. durch einen förmlichen Akt, oder *tacite*, d. h. durch konkludente Handlungen.“<sup>8)</sup> Von diesen konkludenten Handlungen spricht ein Kommentar zum Dekret „*Ne temere*“<sup>9)</sup> also: „*Quodnam ergo erit habituale criterium personalis professionis? Ni fallimur, erit regulariter ultronea atque conscientia suspectio sacramenti in Ecclesia catholica: confessio, confirmatio, et vel maxime prima communio. Procul dubio, qui catholice primam*

<sup>5)</sup> *Periodica de Relig. et Miss.*, vol. IV, p. 345, n. 321; die Sakramentenkongregation erklärte am 18. März 1909 (The Cath. Encycl., vol. IX, p. 701, IV), daß Kroatien, Slawonien, Transsylvanien, Fiume unter den Begriff „Ungarn“ fallen.

<sup>6)</sup> 2. August 1907, mit Wirkung vom 19. April 1908 (Fontes C. J. C., n. 4340).

<sup>7)</sup> Die deutschen Bischöfe hatten noch im Jahre 1930 von der Poenitentiaria folgende Vollmacht erhalten: *qua Germaniae Episcopi delegare possint omnes confessarios, ut poenitentes, praemissa tamen abjuratione, saltem secreta coram confessario a censuris incursis ob peccata apostasiae, haeresis et schismatis absolvere possint* (vgl. *Müsener, Ehrech.*, p. 166). Also kann eine geheime Aufnahme in die Kirche genügen.

<sup>8)</sup> *Trieb, Ehrech.*, p. 607.

<sup>9)</sup> *Periodica de Relig. et Miss.*, vol. IV, p. 117.

fecerint communionem, censebuntur satis professi religionem catholicam, *ut numquam immunitate acatholicorum frui possint.*<sup>10)</sup> Heiner<sup>11)</sup> nennt als *wirkliche* Katholiken, welche zum Dekret „Ne temere“ verpflichtet sind, alle in der katholischen Kirche Getauften; alle akatholisch Getauften, welche von der Häresie oder dem Schisma zurückkehrten; alle akatholisch Getauften, welche in der katholischen Religion erzogen wurden. Titius war sicher *vor der Ehe in der katholischen Religion erzogen worden*. Dieselbe Ansicht vertritt Payen, *De matrim.* vol. III, p. 304.

3. Als *Titius* im Jahre 1915 heiratete, war die *mens legislatoris*, welcher die *Constitutio „Provida“* veröffentlicht hatte, hinreichend bekannt; die *mens legislatoris* ging auf möglichste Einschränkung der *Constitutio „Provida“*. Es ergingen Einschränkungen hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereiches der Konstitution. Der ursprünglich *territoriale* Charakter der *Constitutio „Provida“* erhielt stark das Moment des *Persönlichen*.<sup>12)</sup> Ferner wurde bereits am 1. Februar 1908<sup>13)</sup> den deutschen Bischöfen bedeutet, sie möchten beim Apostolischen Stuhle die Abschaffung der Konstitution beantragen. Auch die Bischöfe Ungarns wurden darauf hingewiesen, daß die „*Provida*“ „*pro nunc*“ gegeben worden sei und daß sie die Gläubigen für die Aufnahme des „*jus commune*“ disponieren sollen. Dementsprechend muß „*Ne temere*“ eine *interpretatio lata*, die „*Provida*“ eine *interpretatio stricta* erfahren. Mit anderen Worten: Im Zweifelsfall muß *Titius* eher als Katholik im Sinne des Dekretes „*Ne temere*“, n. XI, genommen werden als wie ein Nicht-Katholik im Sinne der „*Provida*“.

4. Die Aufnahme in die Kirche geschah in manchen Gegen- den sehr *einfach*; man vergleiche die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 28. März 1900.<sup>14)</sup> Der Bittsteller weist in der Ein- gabe darauf hin, daß „*eiusmodi judicialis aut juridica abjuratio*

\* 10) *Immutitas ab art. XI, § 1. § 2. Decreti „Ne temere“; m. a. W.: Solche Getaufte sind *stets*, auch nach Apostasie, an das Dekret gebunden.* *Linneborn, Ehrerecht* (4.—5. Aufl.), p. 374, kennt auch den Über- tritt zur katholischen Kirche durch „bewußte Übung des katholischen Glaubens, z. B. durch Empfang des Bußsakramentes oder der heiligen Eucharistie“.

11) *Das neue Verlobnis- und Eheschließungsrecht in der katholischen Kirche*, Münster 1908, S. 58.

12) *S. C. C. 28/30 mart. 1908 ad 3* (*Fontes* n. 4349); *S. C. de Sacr., 18. jun. 1909 ad I* (*A. A. S.*, vol. I, 516).

13) *Fontes* n. 4344 ad IV.

14) *Fontes* n. 1237. Über die Aufnahme der Häretiker in die Kirche in Ungarn vgl. *Sipos*, I. c., p. 419 sq.; nach *Sipos*, I. c., p. 621, genügt nicht die „*conversio mere interna*“; bei *Titius* haben wir mehr als eine *conversio mere interna*; wir haben eine Praxis von 25 Jahren, in welchen *Titius* die Sakramente empfing. *Commentarium in C. „Apostolicae Sedis“*. *Claromon Ferrandi*, n. 73, schildert die Aufnahme in die Kirche jener „*qui recusant notorietatem juris*“.

nusquam in Germania in usu est . . . Accedit, quod valde consultum est, ut haereticis conversis modus abjurandi facilis et commodus reddatur, et ut conversiones nullum strepitum vel admirationem excitent, quod fieret, si judiciales aut juridicae formae adhiberentur“. Das Heilige Offizium weist in der Antwort auf die Instruktion vom 8. April 1786 an den Bischof von Limerick (Irland) hin, in welcher es heißt: „Idem sentiendum de iis, qui haeresim, in qua usque ab initio educati fuere, *privatum abjurant*.“ Daher möchte ich für den Fall *Titius* das Wort von Köstler<sup>15)</sup> gebrauchen: „Für die Eheschließung entscheidet die **Religionszugehörigkeit**.“ *Titius* bekannte vor der Ehe bereits zehn Jahre hindurch die katholische Religion in Wörtern und Werken. Da also *Titius* und *Titia* im Jahre 1915 *kirchenrechtlich Katholiken* waren, gilt für die Beurteilung der Nichtigkeit ihrer Ehe die authentische Erklärung vom 16. Oktober 1919 ad 17, 1: „Casus resolvendus ab Ordinario ipso, vel a parocho, consulto Ordinario, in praevia investigatione ad matrimonii celebrationem, de qua in can. 1019 et seqq.“ (A. A. S., vol. XI, p. 479.)

Roma (Collegio S. Anselmo). P. G. Oesterle O. S. B.

\* (**Übertritt in eine andere Ordensgenossenschaft.**) Schwester Kandida hat in einem Kloster regulierter Schwestern eines dritten Ordens *bischöflichen Rechtes* Postulat und Noviziat durchgemacht und wurde am 15. August 1931 zu den zeitlichen Gelübden auf fünf Jahre zugelassen. Nach deren Ablauf wurde sie nicht zu den ewigen Gelübden zugelassen oder bat sie um Aufschub und erneuerte am 15. August die Gelübbe auf ein Jahr. Sie fand sich aber trotzdem bei den regulierten Tertiarien nicht zurecht und trat im August 1937 in ein *Kloster des II. Ordens* über, wo von ihr eine einjährige Bewährung verlangt wurde, die sie im Noviziate verbringen mußte. Diese Bewährung bestand sie sehr gut und für den Sommer 1938 erhielt sie vom Kapitel des neuen Klosters die Aufnahme in die Ordensgemeinde und Zulassung zur ewigen Profess, wofür nun die Priorin das Ordinariat um die Genehmigung bittet. Was ist über diese Vorgänge zu sagen?

Zunächst kann es auffallend befunden werden, daß die *erste zeitliche Profess auf fünf Jahre* gemacht wurde, da can. 574,

<sup>15)</sup> Das österreichische Konkordats-Ehrerecht, 1937, p. 91. Unser Fall wird beleuchtet durch die Sentenz der S. R. R. vom 9. August 1926 (Decisiones, vol. 18, p. 313), worin es heißt: „absque hac praevia conditione (= *haeresi abjurata*) acatholici nequeunt sacramenta nostra accipere“ (n. 10). Die Entscheidung faßt n. 4 das „*conversi*“ des Dekretes „*Ne temere*“ als „*Conversione quidem non ex privato agendi modo corriposta, sed ex actu iuxta Ecclesiae ritum peracto, qui adscriptionem in catholicorum coetum secumfert*“. *Titius* empfing vom 16. Jahre an stets die Sakramente in der katholischen Kirche.